

## **Vollzugsrichtlinie zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth und § 2 a der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürth**

**Die nachfolgende Vollzugsrichtlinie regelt die Aufstellung von Werbeträgern zur politischen Wahlwerbung der für die jeweilige Wahl zugelassenen Parteien auf öffentlichem Verkehrsgrund.**

1. Es wird Gebührenfreiheit gewährt für maximal 150 Standorte pro Wahltermin und zu dieser Wahl zugelassener Partei, wobei die Anbringung von Werbeträgern mit maximal 3 Ansichtsflächen an einer Stelle (sog. Dreieckständer) als ein Standort gelten. Dies gilt auch für Hohlkammerplakate.
2. Der gebührenfreie Zeitraum beginnt am 43. Tag vor dem Wahltag.
3. Werden über die Kontingentierung hinaus bzw. vor dem gebührenfreien Zeitraum Werbeträger aufgestellt ist hierfür die gem. Pos. 13 des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses festgelegte Sondernutzungsgebühr von 0,30 € pro Stück und Tag zu bezahlen.
4. Vor Aufstellung der Werbeträger ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Tiefbauamt zu beantragen. Die Parteien erhalten auf ihren Antrag hin einen Erlaubnisbescheid.
5. Allgemeine Regeln für die Aufstellung
  - 5.1. Die Aufstellung von Großplakatständern oder Werbeträgern mit einem DIN A0 übersteigenden Format ist nicht gestattet.
  - 5.2. Ein Aufstell- oder Befestigungsort darf lediglich von einer Partei oder Wählergruppe belegt werden. Werbeträger dürfen nicht übereinander angebracht werden.
  - 5.3. Die Werbeträger sind stand- und verkehrssicher aufzustellen, wobei keine Schäden verursacht werden dürfen. Sie können um bzw. an Masten der Straßenbeleuchtung gestellt oder befestigt werden. Sie dürfen auch als Dreieckständer um Bäume gruppiert, jedoch nicht direkt daran befestigt werden. Außerdem können sie an Pfosten von Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr gestellt oder befestigt werden.
  - 5.4. Die Werbeträger müssen auf dem Boden stehen; die Anbringung im Luftraum ist nicht gestattet (Ausnahme: Hohlkammerplakate und Ähnliche können in einer Höhe von ca. 30 cm - Unterkante Werbeträger über dem Erdboden - angebracht werden).
  - 5.5. Von Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Insbesondere dürfen Sichtdreiecke, Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden.
  - 5.6. Es ist kontinuierlich für ein ordentliches Erscheinungsbild zu sorgen. Für zu klebende Plakate ist jeweils ein vollflächiger sauberer Untergrund zu schaffen (sog. Makulatur).
  - 5.7. Die Standorte der Werbeträger sind wöchentlich zweimal zu kontrollieren. Beschädigte Werbeträger oder herunterhängende Plakate sind dabei sofort auszutauschen bzw. zu entfernen.

## 6. Aufstellverbote

Werbeträger dürfen nicht angebracht/aufgestellt werden:

- 6.1. an Bauwerken im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Brunnen oder Kunstobjekte)
- 6.2. an Lichtsignalanlagen und amtlichen Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr
- 6.3. im Bereich von Kreisverkehren und unsignalisierten Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen)
- 6.4. an Aluminium- und Stahlgeländern
- 6.5. an Bäumen
- 6.6. innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern und Bäumen
- 6.7. im Bereich von Verkehrsteilern an folgenden Verkehrsknotenpunkten
  - Würzburger Straße/Kapellenstraße
  - Poppenreuther Brücke
  - Zirndorfer Brücke
  - Billiganlage
  - Hans-Vogel-/Poppenreuther Straße

## 7. Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlungen werden die Werbeträger ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt. Zuwiderhandlungen können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## 8. Haftung

Die Werbeträger sind Eigentum der jeweiligen Partei. Bei eventuellen Personen- bzw. Sachschäden die im Zusammenhang mit Werbeträgern entstehen liegt die alleinige Haftung beim Eigentümer.

## 9. Entfernung

Die Werbeträger sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

**Stadt Fürth - Tiefbauamt**